

4) Windmühle Oberpöllnitz

(Jetzt Wohnobjekt der Familie Friese in der Oberpöllnitzer Straße.)

Christian Friedrich Zießler, Müllermeister

Am 13.08.1835 stellte der Windmühlenbesitzer Christian Friedrich Zießler bei dem herrschaftlich Aster'schen wohlwöbllichen Gericht zu Oberpöllnitz den Antrag um Erlaubnis zum Bier- u. Brantweinschank. In seiner umfangreichen Begründung schrieb er u.a.: „1815 habe ich von dem Müllermeister Johann Gottlieb Feustel die Windmühle erkauf und daneben noch ein geräumiges Wohnhaus aufgeführt. Da die Mahlgäste, auch aus benachbarten Ortschaften, oft halbe Tage lang bei mir verweilen müssen ehe sie für ihr Getreide Mehl erhalten, würden sie zu ihren mitgebrachten Nahrungsmitteln gerne eine Flasche Bier trinken oder ein Glas Brantwein erhalten. Auch der schönen Aussicht halber, kommen Einwohner der Stadt Triptis und der umliegenden Ortschaften zu Spaziergängen auf meinen Mühlberg und wünschten sich eine Erquickung. Weil nun in der Regel allen Mühlen, die von Dorfschaften entfernt liegen solche Begünstigungen besitzen, so erlaube auch ich mir die ganz ergebenste Bitte, mir die gütliche Erlaubnis zu erteilen. Ich bitte bei Befürwortung, mein Gesuch um Erteilung der hohen Konzession, an die Großherzogl. Sächs. Landesdirektion zu Weimar zu überreichen.

Durch die Gewährung dieser Bitte um Schankerlaubnis wird für die Schankwirtschaft in Oberpöllnitz nicht der geringste Nachteil entstehen und auch keine dritte Person Schaden und Nachteil erleiden. So darf ich mich ihrer gütigen Zustimmung versichern und verharre mit ausgezeichnete Hochachtung des wohlwöbllichen Gerichts.“

Nach vorgegebener Rechtslage informierte der Gerichtsdirektor Advokat Steinberger am 18.08.1835 den Gemeindevorstand und den Schankwirt Johann Karl Büttner, beide zu Oberpöllnitz, von dem Gesuch des Zießler und bat diese, binnen 8 Tagen zu erklären, ob sie zu diesem Gesuch etwas Entgegengesetztes vorbringen wollten.

Der Gemeinderat antwortete am 26.08.1835 und übermittelte eine ausgiebige Stellungnahme. Zusammengefasst wie folgt: Man bedankte sich für die Information und stellte fest, dass es der Gemeinde natürlich nicht gleichgültig sein kann, wenn im Ort ein weiteres öffentliches Wirtshaus eingerichtet werden soll. „Da solche Anstalten das Gemeindegewesen mehr oder weniger berühren, üben sie auch auf die Sittlichkeit der Gemeindeglieder und auch auf die öffentliche Ordnung u. Sicherheit einen nicht unbedeutenden Einfluss aus. Daher hegen wir die Hoffnung, dass unsere Meinung über das Gesuch nicht ganz unberücksichtigt bleiben werde.“ Im Wesentlichen wurden vier Schwerpunktthemen abgearbeitet.

1. Das örtliche Bedürfnis wird durch die vorhandene Schänke vollkommen befriedigt.
2. Die Windmühle liegt außerhalb des Ortes und bietet leicht allerhand liederlichen Gesindels Aufenthalt, denn die Polizei kann das Schankhaus nicht ständig überwachen.
3. Die Persönlichkeit des Windmüllers scheint uns für einen Wirt nicht gut zu sein.
4. Es kann doch nicht jede Mühle auch eine Schänke sein. Mahlgäste und Spaziergänger hätten in der Umgebung ausreichend Gelegenheit, sich mit Getränken zu versorgen.

„Wir glauben schon durch diese Gründe, denen wir noch weitere nachreichen könnten, gezeigt zu haben, dass die Einrichtung einer Schankwirtschaft im Wohnhaus neben der Windmühle unseren Widerspruch findet. Wir hoffen, dass die hohe Landesdirektion den Bittsteller mit seinem Gesuch abweisen werde. Das wohlwöblliche Gericht bitten wir, diese unsere Erklärung zu beglaubigen und zu den Akten zu nehmen.“

Mit größter Hochachtung Ortsvorsteher Gareiß.

Der Gastwirt Johann Karl Büttner antwortete auch am 26.08.1835 und überreichte seinen Widerspruch ebenfalls mit einem mehrseitigen Brief. Auch hier eine Zusammenfassung.

Büttner schrieb, dass die Einrichtung einer zweiten Schänke im Ort ihm unstrittig Nachteile bringen würde und für ihn in keinerlei Hinsicht wünschenswert sei. „Sein Haus stände auf dem Grund und Boden des Rittergutes und genieße besondere Privilegien der Gast- u. Schankwirtschaft. (Realrecht auf dem Haus.) Sein Vater und er hätten dieses Recht teuer erkauf und müssten dafür auch noch jährlich 5 aßo (alte Schock) Erbzins zahlen und 6 Tage Gartenfron leisten. Der Wert des Hauses würde beträchtlich verringert. Auch in vergangenen Zeiten hätten verschiedenen Einwohner versucht, die Konzession für einen Bier- u. Brantweinausschank zu erhalten. Das wurde bisher unter Berücksichtigung des mir zugestandenen Rechts in wohlüberlegter Weise abgelehnt. Für die Größe des Dorfes würde ein Gasthaus vollkommen genügen und somit könne er kein öffentliches Bedürfnis erkennen.“ Er war auch der Meinung, dass kein Einwohner über die Art, wie er sein Gasthaus führe, Ursache zur Klage habe. Auch läge die Wirtschaft in der Mitte der Pöllnitzorte und wäre von jedermann günstig zu erreichen. Durch die Verlegung der Landstraße von Mittelpöllnitz direkt nach Triptis müsste das Haus schon gehörige Nachteile verkraften. Indem er noch einmal sein ausschließliches Privileg der Realschankgerechtigkeit herausstellte, appellierte Büttner an das wohlwöblliche Gericht und an die hohe Großherzogl. Sächs. Landesdirektion, der Gerechtigkeitsliebe den Vorrang zu geben und das Gesuch des Zießler abzulehnen. Auch er bat das Gericht, seinen Widerspruch zu beglaubigen und zu den Akten zu nehmen. (Zu dieser Realschankgerechtigkeit gab es bei jedem Besitzerwechsel wegen fehlender Akten immer wieder Schwierigkeiten. Siehe Artikel 03 und 06!)

Niederschrift des wohlloblichen Aster'schen Gerichts Oberpöllnitz vom 10.09.1835

Im Folgenden eine persönliche Zusammenfassung:

Der Windmühlenbesitzer Christian Friedrich Zießler wurde vom Gerichtsdirektor Steinberger auf dem Weg der mündlichen Bestellung gebeten, zu einer Aussprache betreff seines Gesuchs, am 10.09.1835 in dem Gerichtsraum zu erscheinen. Während dieser Besprechung und Diskussion sind dem Zießler auch die eingereichten Widersprüche der Gemeinde und des Gastwirts Büttner vorgelesen worden. Des Weiteren informierte man ihn über abschlägig beschiedene Gerichtsverfahren und erlassene Verordnungen zum Thema Bierbrauen, Bierausschank und Konzessionsgesuche der Jahre 1797, 1815, 1819 und 1823. Aufgrund dieser Sachlage ließen die Gerichtspersonen dem Zießler erkennen, dass sie sein Gesuch auf Einrichten einer Schankwirtschaft in seinem Wohnhaus nicht befürworten werden und deshalb das Gesuch auch nicht an die hohe Behörde weiterreichen wollten. Es wurde ihm vorgeschlagen, den Antrag zurück zuziehen oder direkt der hohen Landesbehörde in Weimar vorzulegen. Zießler zog sein Gesuch zurück.

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Gerichtspersonen beglaubigt und auch von Zießler mit unterschrieben. Neben dem Advokat Steinbringer waren noch anwesend, Johann Gottfried Gareiß, Richter und die Gerichtsschöffen Johann Gottfried Seifert sowie Johann Adam Freitag.

Die Verwaltungskosten die dem Antragsteller auferlegt wurden, betragen 1 Taler u. 9 Groschen und mussten bis zum 8.10.1835 eingezahlt werden.

Quelle:

ThHStA Weimar, Amt Neustadt/O., Akte 3566

Wolfgang Schuster, Triptis 3/2015